

# Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

---

**137. Curriculum für das Lehramt an der Kultur- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg**  
mit den Unterrichtsfächern Deutsch, Englisch, Französisch, Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung, Griechisch, Italienisch, Latein, Bewegung und Sport, Psychologie und Philosophie, Russisch und Spanisch  
(Version 2012)

## Inhaltsverzeichnis

### Abschnitt I

- § 1 Übergreifende Bildungsziele
- § 2 Allgemeine Bestimmungen
- § 3 Besondere Bestimmungen für behinderte Studierende
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums in Abschnitte
- § 5 Freie Wahlfächer
- § 6 Lehrveranstaltungsarten
- § 7 Zulassung zu Lehrveranstaltungen

### Abschnitt II. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 8 Prüfungsordnung
- § 9 Erste Diplomprüfung
- § 10 Diplomarbeit
- § 11 Zweite Diplomprüfung

### Abschnitt III

- § 12 Studienvorschriften für die allgemeine pädagogische und schulpraktische Ausbildung

### Abschnitt IV. Studienvorschriften für die einzelnen Unterrichtsfächer

- § 13 Gliederung der Studienvorschriften
- § 14 Unterrichtsfach Deutsch
- § 15 Unterrichtsfach Englisch
- § 16 Unterrichtsfach Französisch
- § 17 Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung
- § 18 Unterrichtsfach Griechisch
- § 19 Unterrichtsfach Italienisch
- § 20 Unterrichtsfach Latein
- § 21 Unterrichtsfach Bewegung und Sport
- § 22 Unterrichtsfach Psychologie und Philosophie
- § 23 Unterrichtsfach Russisch
- § 24 Unterrichtsfach Spanisch

### Abschnitt V. Inkrafttreten des Curriculums und Übergangsbestimmungen

- § 25 Inkrafttreten des Curriculums
- § 26 Übergangsbestimmungen

Anhang: Ergänzungsprüfung für die Zulassung zum UF Bewegung und Sport für Studenten

Anhang: Ergänzungsprüfung für die Zulassung zum UF Bewegung und Sport für Studentinnen

## Abschnitt I

### § 1 Übergreifende Bildungsziele

Das Lehramtsstudium an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg verfolgt folgende übergreifende Bildungsziele:

- (1) Fähigkeit zur Umsetzung der Lehrpläne an mittleren und höheren allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen, insbesondere auch der Unterrichtsprinzipien sowie Fähigkeiten zur Beteiligung an Schulentwicklung
- (2) Fähigkeit zu wissenschaftlichen Denkweisen
- (3) Fähigkeit zu eigenständigem Wissenserwerb und zur Nutzung der Angebote der Weiterbildung und von Fernstudien
- (4) Zunehmende Selbstkompetenz und Fähigkeit zur Teambildung
- (5) Kritisches Bewusstsein über gegenwärtige Strukturen des Bildungswesens und dessen Entwicklung
- (6) Sensibilität für Konfliktsituationen im Spannungsfeld von Ethik, Wissenschaft, praktischer Pädagogik, Umwelt und Gesellschaft, Arbeit und Beruf
- (7) Verfügen über fachspezifische und erziehungswissenschaftliche Zugänge und Fähigkeit zur Wahrnehmung von kulturellen Verschiedenheiten im Bereich von Ethnien und Religionen und deren Verständnis
- (8) Fähigkeit zur Bewältigung gesellschaftlicher Konflikte und Probleme, z.B. bezüglich Geschlechterdisparitäten, Minderheiten und Menschenrechte.

### § 2 Allgemeine Bestimmungen

Gemäß Anlage 1 Z 3.1 UniStG dient das Lehramtsstudium der fachlichen, der fachdidaktischen und der wissenschaftlich-pädagogischen oder wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung unter Einschluss einer schulpraktischen Ausbildung in jeweils zwei Unterrichtsfächern für das Lehramt an höheren Schulen.

- (1) Prüfungen über Lehrveranstaltungen, die nach Inhalt, Form und Umfang gleichwertige Bestandteile von Lehramtsstudien anderer Universitäten sind, werden auf Antrag von der bzw. vom Studienkommissionsvorsitzenden anerkannt.
- (2) Gemäß Anlage 1 Z 3.8a UniStG sind Studierende, welche die Lehramtsprüfung für die Hauptschulen oder die Polytechnischen Schulen positiv abgelegt haben, berechtigt, im Lehramtsstudium in einem einschlägigen Unterrichtsfach die Lehrveranstaltungen und Prüfungen des zweiten Studienabschnitts zu absolvieren.
- (3) Die Anerkennung aller Lehrveranstaltungen einschließlich der Fernstudieneinheiten erfolgt im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechenbarkeit von Studienleistungen (European Credit Transfer System – ECTS) gem. § 13 Abs. 4 Z 9 UniStG.
- (4) Der Antrag auf Anerkennung der jeweiligen Lehrveranstaltung ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Curricularkommission zu stellen. Diesem Antrag ist stattzugeben, wenn die Lehrveranstaltung inhaltlich und vom Aufwand her nachweislich der im Studienplan vorgeschriebenen Lehrveranstaltung entspricht (§ 59 Abs.1 UniStG).
- (5) Den Studierenden wird empfohlen, von Angeboten anerkannter in- und ausländischer tertiärer Bildungseinrichtungen inklusive der Fernstudienangebote Gebrauch zu machen.

### § 3 Besondere Bestimmungen für behinderte Studierende

- (1) Auf die spezifischen Bedingungen behinderter Studierender ist in der Gestaltung in Lehrveranstaltungen Rücksicht zu nehmen.
- (2) Dem Antrag auf Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode ist zu entsprechen, wenn die Studentin bzw. der Student eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihr

bzw. ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden (§ 54 Abs. 3 und § 55 Abs. 2 UniStG).

#### **§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums in Abschnitte**

- (1) Das Lehramtsstudium an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg dauert neun Semester und umfasst inklusive der Freien Wahlfächer (vgl. § 5 dieses Studienplans) je nach Unterrichtsfach zwischen 74 und 113 Semesterstunden sowie die schulpraktische Ausbildung im Ausmaß von 12 Wochen (§ 13 Abs. 1 UniStG).
- (2) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte (§ 13 Abs. 2 UniStG).
- (3) Der erste Studienabschnitt hat die Aufgabe, in das Studium einzuführen und umfasst vier Semester.
- (4) Der zweite Studienabschnitt dient der Vertiefung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung und umfasst fünf Semester.

#### **§ 5 Freie Wahlfächer**

- (1) Die Freien Wahlfächer umfassen zwischen acht und elf Semesterstunden je Unterrichtsfach.
- (2) Bei innerem fachlichen Zusammenhang der absolvierten Lehrveranstaltungen kann das Freie Wahlfach sinngemäß benannt werden. Einen entsprechenden Antrag hat die Studentin bzw. der Student an den/die Studiendekan/in zu stellen.
- (3) Die Studienvorschriften der einzelnen Unterrichtsfächer enthalten Empfehlungen für Freie Wahlfächer (vgl. Abschnitt IV).
- (4) Fachdidaktik und allgemeine Pädagogik werden als Freie Wahlfächer in jedem Fall anerkannt und im Diplomprüfungszeugnis ausgewiesen.

#### **§ 6 Lehrveranstaltungsarten**

- (1) Lehrveranstaltungsarten im Sinne dieser Verordnung sind folgendermaßen definiert:
  - (a) Eine Vorlesung (VO) führt in Teilbereiche des Faches und seine Methoden ein.
  - (b) In einer Übung (UE) werden durch selbständige Arbeit Fertigkeiten erworben und die praktische Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Inhalten gefördert.
  - (c) Eine Vorlesung mit Übung (VU) verbindet die Zielsetzungen von Vorlesung und Übung.
  - (d) Eine Spezialvorlesung (SV) hat enger gefasste Teilgebiete von Prüfungsfächern zum Inhalt und nimmt Bezug auf die Ergebnisse aktueller Forschung bzw. auf laufende Forschungsprojekte.
  - (e) Ein Proseminar (PS) stellt eine Vorstufe zum Seminar dar. Es hat Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln, in die Fachliteratur einzuführen und exemplarisch Probleme des Faches durch Referate und schriftliche Arbeiten zu behandeln.
  - (f) Eine Vorlesung mit Proseminar (VP) verbindet die Zielsetzungen von Vorlesung und Proseminar.
  - (g) Ein Seminar (SE) dient der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Teilgebiets des Faches durch Referate, schriftliche Arbeiten oder sonstige zu erbringende Arbeiten.
  - (h) Eine Arbeitsgemeinschaft (AG) dient der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen durch Lehrende und Studierende, sowie der wissenschaftlichen Zusammenarbeit in kleinen Gruppen. Eine AG kann auch „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ beurteilt werden.
  - (i) Ein interdisziplinäres Projekt (IP) verbindet fachwissenschaftliche, fachdidaktische und schulpraktische Zielsetzungen.

- (j) Eine Exkursion (EX) vermittelt Kenntnisse über Fachbereiche an Lernorten außerhalb der Universität bzw. des Universitätsortes.
  - (k) In einem Konversatorium (KO) wird der wissenschaftliche Diskurs gepflegt.
  - (l) Ein Sprachkurs (SK) ist eine Lehrveranstaltung mit Teilnahmepflicht und dient dem Erwerb sprachpraktischer Fertigkeiten (Hören, Sprechen, Lesen, Schreiben) und metasprachlicher Kenntnisse. Ein Sprachkurs endet mit einer Lehrveranstaltungsprüfung. In die Beurteilung sind auch die während des Semesters laufend zu erbringenden Leistungen einzurechnen.
  - (m) Eine Einführungswerkstatt (EW) dient der Information der Studierenden zu fachlichen Inhalten, allgemeinen Fragen des Studiums und dessen Umfeld. Sie dient weiters der Auseinandersetzung mit der Vorgangsweise beim Lösen von Aufgaben und der Präsentation der erhaltenen Resultate. Die Beurteilung lautet: „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“.
  - (n) Ein schulpädagogisches Projekt (SPR) dient der Berufsfelderkundung und Berufsvorbereitung in theoriegeleiteter und praxisbezogener Kooperation von Pädagogik, Fachdidaktik, Fachwissenschaft und Schulpraxis mit dem Schwerpunkt auf Beobachten, Planen, Durchführen und Evaluieren von Unterricht. Es findet vorwiegend an Schulen in Kleingruppen von maximal vier Studierenden statt. Die Beurteilung lautet: „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“.
  - (o) SP bezeichnen unter der Leitung von Betreuungslehrerinnen und –lehrern gehaltene Praktika (Pädagogisches Erkundungspraktikum bzw. Übungsphasen des Schulpraktikums).
  - (p) PS+SP kombiniert Praktika mit begleitenden Proseminaren (Einführungsphase des Schulpraktikums).
  - (q) Grundkurse (GK) sind Lehrveranstaltungen, in denen grundlegende Inhalte von Prüfungsfächern in einer didaktisch aufbereiteten Form vermittelt werden, die den Studierenden ein möglichst hohes Maß an eigenständiger Aneignung der Inhalte, z.B. durch Aufarbeiten von Lerntexten, ermöglicht. Der Vortrag des Leiters bzw. der Leiterin der Lehrveranstaltung dient dabei primär der Erläuterung und nicht der Vermittlung dieser Inhalte. Grundkurse sind nach Möglichkeit durch Arbeit in Kleingruppen unter Anleitung von Lehrbeauftragten oder Tutoren bzw. Tutorinnen abzuhalten bzw. zu ergänzen.
  - (r) Eine Vorlesung mit Konversatorium (VK) verbindet die Zielsetzungen von Vorlesung und Konversatorium.
- (2) Lehrveranstaltungen können auf Antrag bei der Studiendekanin bzw. beim Studiendekan in begründeten Fällen auch geblockt und an besonderen Lernorten [vgl. auch § 6 (1) Z i] stattfinden.
- (3) Prüfungsimmanenz ist bei folgenden Lehrveranstaltungen gegeben: AG, EW, EX, GK, IP, PS, SE, SPR, UE, VP, VU. In prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen werden die Leistungen der Studierenden nicht nur am Ende der Lehrveranstaltung, sondern laufend beurteilt.
- (4) Für folgende Lehrveranstaltungen gelten folgende Richtwerte als Teilungsziffern:
- (a) VU, UE, PS, VP, EX, AG: 25
  - (b) SP: 20
  - (c) SE, IP: 15
- (5) In begründeten Fällen kann von der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. vom Lehrveranstaltungsleiter nach Genehmigung durch die Lehramtsstudienkommission eine abweichende Teilungsziffer festgelegt werden. Überdies gelten die Bestimmungen des § 7 (8) UniStG.
- (6) Die Form der Beurteilung und des Prüfungsmodus ist bei sämtlichen Lehrveranstaltungsarten von der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. dem Lehrveranstaltungsleiter zu Beginn des Semesters bekannt zu geben.

## **§ 7 Zulassung zu Lehrveranstaltungen**

Wenn die jeweiligen Höchstteilnehmer- und –teilnehmerinnen-Zahlen gemäß § 6 dieser Verordnung überschritten werden, sind Studierende bei vorliegenden Voraussetzungen nach Maßgabe folgender Kriterien in die Lehrveranstaltungen aufzunehmen:

- (1) Die Teilnahme ist zur Erfüllung des Studienplans notwendig.
- (2) Studierende, die bereits einmal zurückgestellt wurden, sind bei der nächsten Abhaltung der Lehrveranstaltung jedenfalls aufzunehmen, wenn dies zur Erfüllung des Studienplans erforderlich ist.
- (3) Studierende mit längerer Wartezeit werden bevorzugt aufgenommen.

Die hier genannten Kriterien gelten, sofern in den Studienvorschriften der einzelnen Unterrichtsfächer keine speziellen Regelungen enthalten sind.

## **Abschnitt II Allgemeine Prüfungsbestimmungen**

### **§ 8 Prüfungsordnung**

- (1) Die einzelnen Prüfungsfächer sind in der Form von Lehrveranstaltungsprüfungen bzw. Fachprüfungen zu absolvieren.
- (2) Prüfungsarbeiten können im Einvernehmen mit der Lehrveranstaltungsleiterin oder dem Lehrveranstaltungsleiter auch in digitaler Fassung übermittelt werden.
- (3) Mündliche Prüfungen sind öffentlich.
- (4) Für die allgemeine pädagogische Ausbildung und die einzelnen Unterrichtsfächer werden in den Abschnitten III und IV spezifische Prüfungsbestimmungen angeführt.

### **§ 9 Erste Diplomprüfung**

- (1) Die erste Diplomprüfung besteht aus der Ablegung aller Lehrveranstaltungsprüfungen bzw. Fachprüfungen, die in den entsprechenden Bestimmungen der Abschnitte II und III für den ersten Studienabschnitt als Prüfungsfächer vorgeschrieben sind.
- (2) Ein weiteres Erfordernis ist die positive Absolvierung der Studieneingangsphase der allgemeinen pädagogischen Ausbildung gemäß §§ 8 und 9.

### **§ 10 Diplomarbeit**

- (1) Die Studentin / der Student hat eine Diplomarbeit (20 ECTS) aus einem der beiden Unterrichtsfächer zu verfassen.
- (2) Die Studentin / der Student schlägt das Thema der Diplomarbeit aus einem Prüfungsfach des gewählten Unterrichtsfaches vor oder wählt das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen aus (§ 29 Abs. 1 Z 8 UniStG).
- (3) Das Thema der Diplomarbeit muss so gestellt sein, dass die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist (§ 61 Abs. 2 UniStG).

## **§ 11 Zweite Diplomprüfung**

- (1) Der erste Teil der zweiten Diplomprüfung besteht aus der Ablegung aller Lehrveranstaltungsprüfungen bzw. Fachprüfungen, die in den entsprechenden Bestimmungen der Abschnitte III und IV vorgeschrieben sind.
- (2) Ein weiteres Erfordernis ist die positive Absolvierung der schulpraktischen Ausbildung gemäß § 12.2.
- (3) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung (Lehramt; 6 ECTS) besteht aus zwei Teilen, je einem pro Unterrichtsfach. Die beiden Teile sind getrennt als zwei kommissionelle Prüfungen abzulegen.
- (4) Jeder Teil dauert mit einer Disputation über die Diplomarbeit maximal 70, ohne Disputation über die Diplomarbeit maximal 60 Minuten und umfasst je nach Unterrichtsfach (siehe jeweils dort unter „spezielle Prüfungsbestimmungen“) mindestens zwei, höchstens vier Prüfungsfächer des zweiten Studienabschnitts nach Wahl der Studierenden.
- (5) Es wird dringend empfohlen, beide Teile innerhalb eines Jahres abzulegen.
- (6) Für jeden Teil ist von der/dem zuständigen Studiendekan/in nach Maßgabe der fachlichen Zuständigkeit ein mindestens dreiköpfiger Prüfungssenat einzurichten.
- (7) Die Einsetzung des Prüfungssenats erfolgt gemäß § 56 UniStG durch diejenige Studiendekanin oder denjenigen Studiendekan, die / der für das Unterrichtsfach zuständig ist, in dem die Diplomarbeit abgefasst wurde. Falls nicht § 56 Abs. 4 UniStG zur Anwendung kommt, gehören dem Prüfungssenat mindestens drei Personen an.
- (8) Voraussetzung für die Anmeldung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung ist der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des ersten Teils der zweiten Diplomprüfung und die Ablegung der Fachprüfung über die allgemeine pädagogische Ausbildung sowie die positive Beurteilung der Diplomarbeit.
- (9) Die Studienkommission regt an, innovative Formen für die abschließende(n) Prüfung(en) zu entwickeln und in Form von zeitlich begrenzten Studienversuchen zu erproben. Die jeweiligen Konzepte für Studienversuche sind der Studienkommission zur Genehmigung vorzulegen, ebenso ein Bericht über den Erfolg, der über die endgültige Aufnahme in den Studienplan entscheidet.

### **Abschnitt III**

## **§ 12 Studienvorschriften für die allgemeine pädagogische und schulpraktische Ausbildung**

### **12.1 Regelung der allgemeinen pädagogischen Ausbildung \***

- (1) Die Anzahl der zu absolvierenden Semesterstunden der allgemeinen pädagogischen Ausbildung des Lehramtsstudiums ist die Summe der für die beiden Unterrichtsfächer vorgesehenen Semesterstunden der allgemeinen pädagogischen Ausbildung.
- (2) Das Stundenausmaß der allgemeinen pädagogischen Ausbildung beträgt sieben Semesterstunden je Unterrichtsfach.
- (3) Die Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts der allgemeinen pädagogischen Ausbildung sind:
  - (a) Einführung in die Schulpädagogik (PS; 2 Sst.)
  - (b) Theorien für den Unterricht (VO; 2 Sst.)
  - (c) Planung von Unterricht (PS; 1 Sst.)
- (4) Die Lehrveranstaltung „Einführung in die Schulpädagogik“ (PS; 2 Sst.) ist Teil der Studieneingangsphase. Sie ist organisatorisch mit dem pädagogischen Erkundungspraktikum verbunden und nimmt inhaltlich auf dieses Bezug (siehe § 12.2 (3)).

- (5) Die Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts der allgemeinen pädagogischen Ausbildung sind:
  - (a) Reflexion eigener Schulerfahrungen (PS; 1 Sst.)
  - (b) Didaktisch-kommunikative Fähigkeiten (PS; 2 Sst.)
  - (c) Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie (VP bzw. VO; 1+1 Sst. bzw. 2 Sst.)
  - (d) Schulentwicklung (VO; 2 Sst.)
  - (e) Studienplangebundenes Wahlfach, z.B. Evaluation von Lehr-/Lernprozessen; Lehren und Lernen mit neuen Medien; kommunikative Kompetenz; classroom-management; innovative didaktische Konzepte; Leistungsbeurteilung im Unterricht (PS, SE oder VO; 2 Sst.)
- (6) Die unter Punkt 5 (c) und Punkt 5 (d) genannten Lehrveranstaltungen können in den ersten Studienabschnitt vorgezogen werden.
- (7) Gleichlautende Lehrveranstaltungen sind nicht für unterschiedliche Unterrichtsfächer anrechenbar.
- (8) Empfohlener Semesterplan für die allgemeine pädagogische Ausbildung sowie Zuordnung von ECTS-Punkten:

Sem.	Lehrveranstaltung	Sst.	ECTS
2.	PS: Einführung in die Schulpädagogik	2	2
4.	VO: Theorien für den Unterricht	2	2
4.	PS: Planung von Unterricht	1	1
5.	PS: Reflexion eigener Schulerfahrungen	1	1
5.	PS: Didaktisch-kommunikative Fähigkeiten	2	2
5.	VP: Entwicklungspsychologie	1	1
5.	VP: Pädagogische Psychologie	1	1
6. oder später	VO: Schulentwicklung	2	2
6. oder später	Studienplangebundenes Wahlfach	2	2
Gesamt		14	14

----  
\* Die insgesamt 14 Sst. der allgemeinen pädagogischen Ausbildung sind zu gleichen Teilen den Semesterstunden-Kontingenten der beiden gewählten Unterrichtsfächer zuzurechnen.

## 12.2 Regelung der schulpraktischen Ausbildung

- (1) Die schulpraktische Ausbildung umfasst 12 Wochen (Anlage 1 Z 3.6 UniStG). Sie besteht aus den in Punkt (3) und Punkt (5) angeführten Praxislehrveranstaltungen.
- (2) Gemäß Anlage 1 Z 3.4 UniStG ist die Summe (11 Sst.) der diesen Praxislehrveranstaltungen zugeordneten Semesterstundenzahlen im Gesamtumfang nicht inbegriffen.
- (3) Die schulpraktische Ausbildung des ersten Studienabschnitts besteht aus der nachstehenden Praxislehrveranstaltung. Sie ist Teil der Studieneingangsphase:  
Pädagogisches Erkundungspraktikum (3 Wochen mit 30 Praxisstunden, SP, 2 Sst.)
- (4) Die schulpraktische Ausbildung des zweiten Studienabschnitts besteht aus folgenden drei Praxislehrveranstaltungen (9 Wochen mit 135 Praxisstunden, 9 Sst.):
  - (a) Einführungsphase (3 Wochen mit insgesamt 45 Praxisstunden, SP, 3 Sst.)
  - (b) Übungsphase aus dem Unterrichtsfach A (3 Wochen mit 45 Praxisstunden, SP, 3 Sst.)

- (c) Übungsphase aus dem Unterrichtsfach B (3 Wochen mit 45 Praxisstunden, SP, 3 Sst.). Die Übungsphasen können auf Antrag der/des Studierenden auf max. vier Wochen erstreckt werden.
- (5) Die Einführungsphase wird in einem Unterrichtsfach nach Wahl der bzw. des Studierenden absolviert.
- (6) Anmeldungsvoraussetzungen für die Einführungsphase sind:
- die Absolvierung der Studieneingangsphase für die allgemeine pädagogische Ausbildung und
  - die unter § 12.1 (3b) und (3c) genannten Lehrveranstaltungen sowie
  - der erste Studienabschnitt in dem betreffenden Unterrichtsfach.
- (7) Anmeldungsvoraussetzungen für die Übungsphasen sind:
- die Absolvierung der Einführungsphase und
  - die Absolvierung des PS Didaktisch-kommunikative Fähigkeiten.
- (8) Bei den schulpraktischen Lehrveranstaltungen ist nach Maßgabe der Möglichkeiten darauf zu achten, dass Erfahrungen in der Unter- und Oberstufe sowie in allgemeinbildenden und berufsbildenden höheren Schulen gemacht werden.
- (9) Die LV Entwicklungspsychologie, pädagogische Psychologie und Schulentwicklung können in den ersten Studienabschnitt vorgezogen werden.
- (10) Empfohlener Semesterplan der Schulpraxis sowie Zuordnung von ECTS-Punkten:

Sem.	Lehrveranstaltung	Sst.	Praxis- stunden	ECTS
2.	SP: Pädagogisches Erkundungspraktikum	2	30	4
5.	PS+SP: Einführungsphase	3	45	4
5. oder später	SP: Übungsphase aus dem Unterrichtsfach A	3	45	4
6. oder später	SP: Übungsphase aus dem Unterrichtsfach B	3	45	4
Gesamt		11	165	16

### 12.3 Spezifische Prüfungsbestimmungen

(1) Die allgemeine pädagogische Ausbildung wird mit einer Fachprüfung auf der Basis eines Portfolios abgeschlossen (2 ECTS). Diese Fachprüfung hat den Abschluss der schulpraktischen Ausbildung zur Voraussetzung. Das Portfolio ist mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin der Prüferin / dem Prüfer abzugeben und hat mindestens drei Teile zu umfassen. Diese sind Ausgangspunkt für ein halbstündiges Prüfungsgespräch, in dem die mit dem Portfolio vorgegebenen Inhalte behandelt werden.

(2) Für das Portfolio sind von den Studierenden drei der folgenden Teile auszuwählen:

- ein *Unterrichtsplan*,
- ein *Beobachtungsbericht*,
- kommentierte Teile aus *Lerntagebüchern*, aus denen die Reflexion über pädagogisch relevante Lernerfahrungen ersichtlich ist,
- kommentierte *Videoaufnahmen* über eigene praktische Versuche,
- ein *Additum* aus einer Lehrveranstaltungen über Entwicklungspsychologie oder Pädagogische Psychologie,
- ein *Additum* aus einem studienplangebundenen Wahlfach



- eine Ausarbeitung des „*eigenen Themas*“ für die Lehrveranstaltung „Schulentwicklung“ in Form eines Lehrtextes oder einer Mindmap oder ähnlich.

(3) Als Prüferin / Prüfer können von den Studierenden Personen gewählt werden, die im zweiten Studienabschnitt zumindest eine Lehrveranstaltung der allgemeinen pädagogischen Ausbildung anbieten.

(4) Dieser Prüfungsmodus ist spätestens drei Jahre nach Durchführung der ersten Prüfung von der Studienkommission zu evaluieren.

## **12.4 Anerkennung von Studien an Pädagogischen Hochschulen**

Die Absolventinnen bzw. Absolventen von Pädagogischen Hochschulen haben im ersten Studienabschnitt folgende Lehrveranstaltung zu absolvieren:

VO Theorien für den Unterricht.

Für den zweiten Studienabschnitt wird das Studium an der Pädagogischen Hochschule für Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie anerkannt (vgl. UniStG Anlage 3.8).

## **Abschnitt IV Studienvorschriften für die einzelnen Unterrichtsfächer**

### **§ 13 Gliederung der Studienvorschriften**

- 0. Werden für Unterrichtsfächer zu einzelnen Punkten keine Bestimmungen festgelegt, entfallen die jeweiligen Unterpunkte; die Zählung wird davon nicht berührt.**
1. Allgemeines zur Organisation des Studiums
2. Spezifische fachliche und fachdidaktische Ziele
3. Erster Studienabschnitt
  - 3.1 Prüfungsfächer
  - 3.2 Studieneingangsphase
  - 3.3 Lehrveranstaltungen (nach Prüfungsfächern)
4. Zweiter Studienabschnitt
  - 4.1 Prüfungsfächer
  - 4.2 Lehrveranstaltungen (nach Prüfungsfächern)
5. Spezifische Prüfungsbestimmungen
6. Freie Wahlfächer
7. Anerkennungsbestimmungen

## § 21 Unterrichtsfach Bewegung und Sport

### 21.1 Allgemeines zur Organisation des Studiums \*

- (1) Das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Bewegung und Sport dauert 9 Semester, besteht aus zwei Studienabschnitten (4 und 5 Semester) und umfasst 113 Semesterstunden, davon 95 im Fach Bewegung und Sport (einschließlich 20 in Fachdidaktik), 7 in der allgemeinen pädagogischen Ausbildung und 11 in den Freien Wahlfächern.
- (2) Der erste Studienabschnitt umfasst vier Semester, wobei fachspezifische und fachdidaktische Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 55 Semesterwochenstunden zu absolvieren sind.
- (3) Der zweite Studienabschnitt umfasst fünf Semester. Dabei sind insgesamt 40 Semesterstunden an fachspezifischen und fachdidaktischen Lehrveranstaltungen zu absolvieren.
- (4) Für die unter § 6 genannten Lehrveranstaltungen gelten folgende Teilungsziffern:
  - (a) Proseminar (PS), Seminar (SE): maximal 25 Teilnehmer/-innen.
  - (b) Übung (UE): maximal 20 Teilnehmer/-innen (als Übungen gelten die Lehrveranstaltungen des Bereiches „Bewegung, Spiel und Sport [Theoriegeleitete Praxis]“; die angegebene Teilungsziffer dient vor allem zur Gewährleistung der Sicherheit der Teilnehmer/-innen).
  - (c) Die Lehrveranstaltungen Fachdidaktisches Projekt (VU) und Schulpraktische Übungen (VU): maximal 15 Teilnehmer/-innen (die angegebene Teilungsziffer dient zur Sicherstellung des Lernerfolges und ist aus organisatorischen Gründen sowie zur Sicherheit der teilnehmenden Schüler/-innen notwendig).
- (5) Anmeldevoraussetzung für alle Lehrveranstaltungsarten mit Ausnahme des Typus Vorlesung (VO) ist jedenfalls die erfolgreiche Ablegung der Ergänzungsprüfung (§ 21,5 (1)).
- (6) Wenn die jeweiligen Höchstteilnehmer/-innenzahlen gemäß § 6 überschritten werden, sind Studentinnen und Studenten bei vorliegenden Voraussetzungen nach Maßgabe folgender Kriterien in die Lehrveranstaltung aufzunehmen:
  - (a) Notwendigkeit der Teilnahme zur Erfüllung des Studienplans
  - (b) In der Reihenfolge des Notenschnitts der bereits positiv absolvierten Prüfungen im entsprechenden Prüfungsfach
  - (c) Studentinnen oder Studenten, die bereits einmal zurückgestellt wurden, sind bei der nächsten Abhaltung der Lehrveranstaltung jedenfalls aufzunehmen, wenn dies zur Erfüllung des Studienplans erforderlich ist.

-----

\* In die Gesamtsemesterstundenzahl (113 Sst.) sind sieben Semesterstunden der allgemeinen pädagogischen Ausbildung einzurechnen (Lehrveranstaltungen und empfohlene Semesterpläne vgl. § 12).

### 21.2 Spezifische fachliche und fachdidaktische Ziele

Übergeordnetes Ziel der Ausbildung ist die Vermittlung der fachwissenschaftlichen Kenntnisse und fachdidaktischen sowie unterrichtspraktischen Fähigkeiten, welche die Voraussetzung für eine erfolgreiche Lehrtätigkeit in den allgemeinbildenden und berufsbildenden höheren Schulen darstellen.

- (1) Grundlegendes orientierendes und exemplarisch vertieftes Fachwissen (sportbiologisch-medizinische Grundlagen; sportpädagogische und fachdidaktische Kenntnisse; bewegungs- und trainingstheoretisches Wissen; sportgeschichtliche, -psychologische, -soziologische, -ökologische und -philosophische Grundkenntnisse)
- (2) Vielseitiges bewegungs- und sportpraktisches Eigenkönnen; Fähigkeit zur Reflexion eigener Bewegungserfahrungen
- (3) Beherrschung grundlegender sportwissenschaftlicher Verfahren und Arbeitstechniken; Fähigkeit zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden bei eigenständig sowie in Kooperation durchzuführender Studien und Untersuchungen; kritisch-konstruktive Haltung gegenüber Phänomenen des Sports sowie im Hinblick auf die Theorien und Methoden der Sportwissenschaften

- (4) Berufsspezifische Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten: Wissen über die allgemein- und fachdidaktischen Prinzipien und Fähigkeit zu deren Umsetzung in der Praxis, insbesondere auch im Hinblick auf fachüberschreitende, themen-, problem- und projektorientierte Formen des Unterrichtens; allgemein- und fachcurriculares Wissen hinsichtlich der Bildungs- und Lehraufgaben und für eine begründete Auswahl der Lerninhalte des Unterrichtsfaches; Kompetenz zur Planung und Evaluierung des eigenen Unterrichts; Kenntnis der fachspezifischen Unterrichtsmethoden und Fähigkeit zu deren zielgerichtetem Einsatz; Fähigkeit zur Argumentation für den Unterrichtsgegenstand Leibesübungen.

### 21.3 Erster Studienabschnitt

#### 21.3.1 Prüfungsfächer

Medizinische Grundlagen; Sportpädagogik; Bewegungs- und Trainingswissenschaften; Bewegung, Spiel und Sport (Theoriegeleitete Praxis); Grundlagen weiterer sportwissenschaftlicher Fächer; Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens

#### 21.3.2 Studieneingangsphase

Die Studieneingangsphase umfasst Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 9 Semesterstunden:

Studieneingangsphase	Sst.	ECTS
VO: Funktionelle Anatomie	2 Sst.	3
UE: Bewegung, Spiel und Sport	4 Sst.	3
PS: Einführung in die hermeneutischen Methoden in den Sportwissenschaften	3 Sst.	3

#### 21.3.3 Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts

Medizinische Grundlagen	Sst.	ECTS
VO: Funktionelle Anatomie	2 Sst.	3
VO: Allgemeine Physiologie	2 Sst.	3
VO: Neurophysiologie	2 Sst.	3

Sportpädagogik (Fachdidaktik)	Sst.	ECTS
VO: Allgemeine Sportpädagogik	1 Sst.	1
VU: Vertiefung zur Allgemeinen Sportpädagogik	1 Sst.	1
VO: Allgemeine Fachdidaktik	2 Sst.	3
VU: Vertiefung zur Allgemeinen Fachdidaktik	1 Sst.	1
UE: Schulpraktische Übungen I	1 Sst.	1
VU: Schulpraktische Übungen II	2 Sst.	3
Anmeldungsvoraussetzung: Schulpraktische Übungen I		

Bewegungs- und Trainingswissenschaften	Sst.	ECTS
VO: Allgemeine Bewegungswissenschaft	3 Sst.	4

Bewegung, Spiel und Sport (Theoriegeleitete Praxis)	Sst.	ECTS
UE: Akrobatisch-turnerische Bewegungsformen I	2 Sst.	1
UE: Akrobatisch-turnerische Bewegungsformen II	2 Sst.	1
Anmeldungsvoraussetzung: Akrobatisch-turnerische Bewegungsformen I		
UE: Leichtathletische Bewegungsformen I	2 Sst.	1

UE: Leichtathletische Bewegungsformen II Anmeldungsvoraussetzung: Leichtathletische Bewegungsformen I	2 Sst.	1
UE: Bewegungsformen des Schwimmens und Springens I	2 Sst.	1
UE: Bewegungsformen des Schwimmens und Springens II Anmeldungsvoraussetzung: Bewegungsformen des Schwimmens und Springens I	2 Sst.	1
UE: Spiele I	3 Sst.	2
UE: Spiele II Anmeldungsvoraussetzung: Spiele I	3 Sst.	2
UE: Wintersport I	3 Sst.	2
UE: Training der motorischen Fähigkeiten	2 Sst.	1
UE: Wandern – Bergsteigen – Klettern	2 Sst.	1

Grundlagen weiterer sportwissenschaftlicher Fächer	Sst.	ECTS
VO: Einführung in die Sportgeschichte	2 Sst.	2
VO: Grundlagen der Sportpsychologie	2 Sst.	2
VO: Grundlagen der Sportökologie	2 Sst.	2

Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens	Sst.	ECTS
PS: Einführung in die hermeneutischen Methoden in den Sportwissenschaften	3 Sst.	3
PS: Einführung in die empirischen Methoden in den Sportwissenschaften	3 Sst.	3
UE: EDV-Praktikum	1 Sst.	1

#### Empfohlener Semesterplan für den ersten Studienabschnitt

Sem.	Lehrveranstaltungen	Sst.	ECTS
1.	VO: Funktionelle Anatomie	2	3
	UE: Akrobatisch-turnerische Bewegungsformen I	2	1
	UE: Spiele I	3	2
	UE: Wintersport I	3	2
	VO: Einführung in die Sportgeschichte	2	2
	PS: Einführung in die hermeneutischen Methoden in den Sportwissenschaften	3	3
2.	VO: Allgemeine Physiologie	2	3
	VO: Allgemeine Sportpädagogik	1	1
	VU: Vertiefung zur Allgemeinen Sportpädagogik	1	1
	UE: Schulpraktische Übungen I	1	1
	UE: Leichtathletische Bewegungsformen I	2	1
	UE: Bewegungsformen des Schwimmens und Springens I	2	1
	VO: Grundlagen der Sportpsychologie	2	2
3.	VO: Neurophysiologie	2	3
	UE: Akrobatisch-turnerische Bewegungsformen II	2	1
	UE: Bewegungsformen des Schwimmens und Springens II	2	1
	UE: Training der motorischen Fähigkeiten	2	1
	VO: Grundlagen der Sportökologie	2	2
	PS: Einführung in die empirischen Methoden in den Sportwissenschaften	3	3
	UE: EDV-Praktikum	1	1
4.	VO: Allgemeine Fachdidaktik	2	3
	VU: Vertiefung zur Allgemeinen Fachdidaktik	1	1

VU: Schulpraktische Übungen II	2	3
VO: Allgemeine Bewegungswissenschaft	3	4
UE: Leichtathletische Bewegungsformen II	2	1
UE: Spiele II	3	2
UE: Wandern – Bergsteigen – Klettern	2	1
<b>Gesamt:</b>	<b>55</b>	<b>50</b>

## 21.4 Zweiter Studienabschnitt

### 21.4.1 Prüfungsfächer

Medizinische Grundlagen; Sportpädagogik (Fachdidaktik); Bewegungs- und Trainingswissenschaften; Bewegung, Spiel und Sport (Theoriegeleitete Praxis); Grundlagen weiterer sportwissenschaftlicher Fächer.

### 21.4.2 Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts

Medizinische Grundlagen	Sst.	ECTS
VU: Orthopädisch-biomechanische Grundlagen des Bewegungsapparates Anmeldungsvoraussetzung: Allgemeine Bewegungswissenschaft	1 Sst.	1

Sportpädagogik (Fachdidaktik)	Sst.	ECTS
SE: Seminar zur Sportpädagogik Anmeldungsvoraussetzungen: Einführung in die hermeneutischen Methoden in den Sportwissenschaften; Einführung in die empirischen Methoden in den Sportwissenschaften; Allgemeine Sportpädagogik; Vertiefung zur allgemeinen Sportpädagogik	2 Sst.	3
SE: Seminar zur Fachdidaktik Anmeldungsvoraussetzungen: Allgemeine Fachdidaktik; Vertiefung zur Allgemeinen Fachdidaktik; Allgemeine Bewegungswissenschaft; Einführung in die hermeneutischen Methoden in den Sportwissenschaften; Einführung in die empirischen Methoden in den Sportwissenschaften	2 Sst.	3
VU: Fachdidaktik: Leisten und Wettkämpfen Anmeldungsvoraussetzungen: Allgemeine Fachdidaktik; Vertiefung zur Allgemeinen Fachdidaktik; Allgemeine Bewegungswissenschaft; Akrobatisch-turnerische Bewegungsformen I; Leichtathletische Bewegungsformen I; Bewegungsformen des Schwimmens und Springens I	2 Sst.	2
VU: Fachdidaktik Gesundheit und Fitness Anmeldungsvoraussetzungen: Allgemeine Fachdidaktik; Vertiefung zur Allgemeinen Fachdidaktik; Allgemeine Bewegungswissenschaft; Funktionelle Anatomie; Allgemeine Physiologie; Neurophysiologie; Training der motorischen Fähigkeiten	2 Sst.	2
VU: Fachdidaktik: Abenteuer – Erlebnis - Natur Anmeldungsvoraussetzungen: Allgemeine Fachdidaktik; Vertiefung zur Allgemeinen Fachdidaktik; Allgemeine Bewegungswissenschaft; Wintersport I; Wandern – Bergsteigen – Klettern	2 Sst.	2

VU: Fachdidaktik: Darstellen und Gestalten Anmeldungsvoraussetzungen: Allgemeine Fachdidaktik; Vertiefung zur Allgemeinen Fachdidaktik; Allgemeine Bewegungswissenschaft; Gymnastisch-tänzerische Bewegungsformen	2 Sst.	2
VU: Fachdidaktik: Spielen Anmeldungsvoraussetzungen: Allgemeine Fachdidaktik; Vertiefung zur Allgemeinen Fachdidaktik; Allgemeine Bewegungswissenschaft; Spiele I, II und III	2 Sst.	2
VU: Fachdidaktisches Projekt Anmeldungsvoraussetzungen: Allgemeine Fachdidaktik; Vertiefung zur Allgemeinen Fachdidaktik; Allgemeine Bewegungswissenschaft; Schulpraktische Übungen I und II; Bewegung, Spiel und Sport (mindestens 20 Sst.)	2 Sst.	2
VU: Schulpraktische Übungen III Anmeldungsvoraussetzungen: Schulpraktische Übungen I und II; Bewegung, Spiel und Sport (mindestens 16 Sst.)	1 Sst.	1
VU: Schulpraktische Übungen IV Anmeldungsvoraussetzungen: Schulpraktische Übungen I, II und III; Bewegung, Sport und Spiel (mindestens 18 Sst.)	2 Sst.	3
VU: Schulpraktische Übungen V Anmeldungsvoraussetzungen: Schulpraktische Übungen I, II und III, Bewegung, Sport und Spiel (mindestens 18 Sst.)	2 Sst.	3

Bewegungs- und Trainingswissenschaften	Sst.	ECTS
VO: Allgemeine Trainingswissenschaft Anmeldungsvoraussetzung: Allgemeine Bewegungswissenschaft	3 Sst.	4
VO: Allgemeine Biomechanik Anmeldungsvoraussetzung: Allgemeine Bewegungswissenschaft	2 Sst.	3
SE: Seminar aus Bewegungs- oder Trainingswissenschaft Anmeldungsvoraussetzungen: Allgemeine Bewegungswissenschaft oder Allgemeine Trainingswissenschaft; Einführung in die hermeneutischen Methoden in den Sportwissenschaften; Einführung in die empirischen Methoden in den Sportwissenschaften; Funktionelle Anatomie; Allgemeine Physiologie; Neurophysiologie	2 Sst.	3

Bewegung, Spiel und Sport (Theoriegeleitete Praxis)	Sst.	ECTS
UE: Gymnastisch-tänzerische Bewegungsformen	2 Sst.	1
UE: Spiele III Anmeldungsvoraussetzung: Spiele I	2 Sst.	1
UE: Spiele IV Anmeldungsvoraussetzung: Spiele I	2 Sst.	1
UE: Wintersport II Anmeldungsvoraussetzung: Wintersport I	2 Sst.	1
UE: Eislaufen/Inline-Skating	2 Sst.	1

Grundlagen weiterer sportwissenschaftlicher Fächer	Sst.	ECTS
VO: Grundlagen der Sportsoziologie	1 Sst.	1

Empfohlener Semesterplan für den zweiten Studienabschnitt

Sem.	Lehrveranstaltungen	Sst.	ECTS
5.	VU: Orthopädisch-biomechanische Grundlagen des Bewegungsapparates	1	1
	VU: Fachdidaktik: Leisten und Wettkämpfen	2	2
	VU: Fachdidaktik: Gesundheit und Fitness	2	2
	VO: Allgemeine Trainingswissenschaft	3	4
	UE: Spiele III	2	1
	UE: Gymnastisch-tänzerische Bewegungsformen	2	1
6.	SE: Seminar zur Sportpädagogik	2	3
	VU: Fachdidaktik: Abenteuer – Erlebnis – Natur	2	2
	UE: Spiele IV	2	1
	VU: Schulpraktische Übungen III	1	1
	VO: Allgemeine Biomechanik	2	3
	VO: Grundlagen der Sportsoziologie	1	1
7.	SE: Seminar zur Fachdidaktik	2	3
	VU: Fachdidaktik: Darstellen und Gestalten	2	2
	VU: Schulpraktische Übungen IV	2	3
	UE: Wintersport II	2	1
	UE: Eislaufen / Inline-Skating	2	1
8.	VU: Fachdidaktik: Spielen	2	2
	VU: Fachdidaktisches Projekt	2	2
	VU: Schulpraktische Übungen V	2	3
	SE: Seminar aus Bewegungs- oder Trainingswissenschaft	2	3
9.	Diplomarbeit	--	--
Gesamt:		40	42

Das letzte Semester des zweiten Studienabschnitts ist für die gegebenenfalls zu erstellende Diplomarbeit reserviert.

### 21.5 Spezifische Prüfungsbestimmungen

- (1) Vor Aufnahme des Studiums ist eine Ergänzungsprüfung zum Nachweis der körperlich-motorischen Eignung abzulegen (vgl. § 48 Abs. 4 UniStG). Dabei wird das für die Aufnahme notwendige Niveau der sportmotorischen Fähigkeiten und grundlegender sportmotorischer Fertigkeiten in Form von sportmotorischen Testverfahren überprüft. Die genauen Anforderungskriterien sind dem *Anhang* zu diesem Studienplan zu entnehmen. Ein Termin zur Ablegung dieser Ergänzungsprüfung wird jeweils am Beginn eines Semesters angeboten.
- (2) Diplomarbeit  
Die Studentin bzw. der Student schlägt das Thema der Diplomarbeit im Unterrichtsfach Bewegung und Sport aus einem der folgenden Prüfungsfächer vor oder wählt das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen aus (§ 29 Abs. 1 Z 8 UniStG):
  - Sportpädagogik
  - Fachdidaktik
  - Bewegungswissenschaft / Biomechanik
  - Trainingswissenschaft
- (3) Diplomprüfung  
(a) Die erste Diplomprüfung besteht im Unterrichtsfach Bewegung und Sport aus der Able-

gung aller Lehrveranstaltungsprüfungen, welche die gemäß § 21.3.1 für den ersten Studienabschnitt vorgeschriebenen Prüfungsfächer bilden.

(b) Der erste Teil der zweiten Diplomprüfung besteht im Unterrichtsfach Bewegung und Sport aus der Ablegung aller Lehrveranstaltungsprüfungen, welche die gemäß § 21.4.1 für den zweiten Studienabschnitt vorgeschriebenen Prüfungsfächer bilden.

(c) Voraussetzung für die Anmeldung zur kommissionellen Prüfung ist der Nachweis über den ersten Teil der zweiten Diplomprüfung sowie die positive Beurteilung der Diplomarbeit.

(d) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung besteht aus einer kommissionellen Prüfung über zwei Prüfungsfächer. Das erste Prüfungsfach entspricht jenem Gebiet, in dem die Diplomarbeit erstellt wurde.

(e) Wurde die Diplomarbeit nicht im Unterrichtsfach Bewegung und Sport erstellt, kann der/die Studierende für den zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung eines der folgenden Prüfungsfächer wählen:

- Sportpädagogik
- Fachdidaktik
- Bewegungswissenschaft / Biomechanik
- Trainingswissenschaft

(4) Anerkennung von Studien, die an den Pädagogischen Hochschulen absolviert wurden  
Im Unterrichtsfach Bewegung und Sport sind von den Absolventinnen und Absolventen der facheinschlägigen Ausbildung für die Hauptschulen oder die Polytechnischen Schulen an den Pädagogischen Hochschulen folgende Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts ergänzend zu absolvieren:

(a) VO: Funktionelle Anatomie (2 Sst.)

(b) VO: Allgemeine Physiologie (2 Sst.)

(c) VO: Neurophysiologie (2 Sst.)

(d) VO: Allgemeine Sportpädagogik (1 Sst.)

(e) PS: Einführung in die empirischen Methoden in den Sportwissenschaften (3 Sst.)

(f) VO: Allgemeine Fachdidaktik (2 Sst.)

(g) VU: Vertiefung zur Allgemeinen Fachdidaktik (1 Sst.)

(h) VO: Allgemeine Bewegungswissenschaft (3 Sst.)

## 21.6 Freie Wahlfächer

(1) Bei innerem fachlichen Zusammenhang der absolvierten Lehrveranstaltungen kann das freie Wahlfach sinngemäß benannt werden. Einen entsprechenden Antrag hat die Studentin / der Student an die Studiendekanin / den Studiendekan zu stellen.

(2) Folgende Benennungen des freien Wahlfachs werden in jedem Fall anerkannt und im Diplomprüfungszeugnis ausgewiesen:

- Trainingswissenschaft
- Prävention
- Bewegungswissenschaft / Biomechanik

(3) Die freien Wahlfächer im Ausmaß von 11 Semesterstunden können zeitlich beliebig auf die beiden Studienabschnitte verteilt werden.



## Anhang

### Ergänzungsprüfung für die Zulassung zum Unterrichtsfach Bewegung und Sport

#### Ergänzungsprüfung für Studenten

Für die Zulassung zu den Studienrichtungen Sportwissenschaften sowie Bewegung und Sport ist der positive Abschluss einer motorischen Eignungsprüfung notwendig. Die Eignungsprüfungen finden jeweils unmittelbar nach dem Sommersemester, zu Beginn des Wintersemesters und zu Beginn des Sommersemesters statt.

Die Anmeldung zur Eignungsprüfung ist bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Termin im Sekretariat des Instituts möglich. Zur Prüfung können nur angemeldete und bei der Vorbereitungsbesprechung anwesende Kandidaten antreten. Bei der Anmeldung ist ein Lichtbild abzugeben.

Jeder Kandidat muss bis vor Beginn der Eignungsprüfung eine ärztliche Bestätigung (nicht älter als drei Monate) vorlegen, die ihm die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Teilnahme bescheinigt.

Die Eignungsprüfung wird nach einem festgelegten Zeitplan durchgeführt. Die Einzelprüfungen werden nach den für die jeweilige Sportart gültigen Wettkampfbestimmungen abgehalten. Zwischen den einzelnen Prüfungsabschnitten besteht keine Trainings- oder Übungsmöglichkeit.

Als Ausrüstung werden Sportbekleidung, Trainingsanzug, Schwimmbekleidung, Hallenschuhe, Laufschuhe und ev. Spikes (max. 6 mm) benötigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass neben der eigenständigen Vorbereitung auch das Angebot der Übungstage, die von der Studienrichtungsververtretung organisiert und durchgeführt werden, als Vorbereitung auf die Eignungsprüfung genutzt werden kann. Auskunft über die Termine gibt das Sekretariat.

Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn alle nachfolgend beschriebenen motorischen Leistungen erbracht werden. Bei geringfügigem Nichterfüllen eines einzigen Prüfungsteiles gilt die Eignungsprüfung ebenfalls als bestanden. Geringfügiges Nichterfüllen eines Prüfungsteiles heißt: Erreichen des in Klammer angeführten Limits bei messbaren Leistungen (Sublimit) bzw. ein Nicht Genügend bei Wertungsleistungen. Die Anzahl möglicher Versuche ist jeweils in eckiger Klammer angegeben.

Kandidaten, die die Eignungsprüfung nicht bestehen, können sich für den unmittelbar folgenden Prüfungstermin die Leistungen in jenen Gebieten (Sportarten) anrechnen lassen, in denen sie ausnahmslos positive Prüfungsergebnisse erbracht haben.

#### Anforderungen

##### Gerätturnen (7 Prüfungsteile)

Barren: Schwungstemme vw. [3], Oberarmstand aus dem Rückschwung [3]

Boden: Handstützüberschlag vw. [3], Rolle rw. über den Handstand [3]

Pferd (lang, Höhe 1.30 m): Hocke [3]

Reck: Laufkippe [3], Hocke oder Flanke [3]

##### Leichtathletik (5 Prüfungsteile)

100m-Lauf:	13.30 s (13.50 s)	[2]
60m-Lauf:	8.50 s (8.65 s)	[2] (statt 100m-Lauf bei Schlechtwetter)
Hochsprung:	1.40 m (1.35 m)	[4]
Weitsprung (1m-Zone):	5.00 m (4.80 m)	[4]
Ballwurf (800g):	26 m (24 m)	[4]
Kugelstoß (6 kg):	8.50 m (8.20 m)	[4]

Schwimmen (5 Prüfungsteile):

Zeitschwimmen (100m):            Brust: 1:50 min (1:53 min) [2] oder  
   Kraul: 1:35 min (1:38 min) [2]

Der zweite Versuch kann in einer anderen Lage geschwommen werden.

Formschwimmen:            25 m in einer Gleichschlagschwimmart (Brust oder Delphin) [2]  
   25 m in einer Wechselschlagschwimmart (Kraul oder Rücken) [2]

Tauchen:                    15 m (13 m) ohne Startsprung [2]

Wasserspringen:            Kopfsprung mit Anlauf vom 3m-Brett [2]

Spiele (8 Prüfungsteile):

Basketball:            Korbleger aus dem Dribbling von der Mittellinie [2]  
   Slalomdribbeln 5 Runden (4 Stangen im Abstand von jeweils 2 m, hin und zurück = 1 Runde): 32 s (34 s) [3]

Fußball:                Zuspiel, Flanken, Ballannahme und Torschuss in der Bewegung [2]  
   Slalomdribbeln auf Zeit (10 Stangen im Abstand von 2 m, hin und zurück):  
   22.0 s (23.5 s) [3]

Handball:                Passen und Fangen im Lauf [2]  
   Sprungwurf nach Pass oder Dribbling [2]

Volleyball:                Pritschen (Grobform) mit Partner [2]  
   Baggern (Grobform) mit Partner [2]

Sportmotorische Tests (5 Prüfungsteile):

20m-Sprint:	3.10 s (3.15 s) [3]
Hangeln an den Stangen aus dem Grätschsitz:	4m (3 m) in 15 s [3]
Hürden-Bumerang-Lauf:	12.40 s (12.60 s) [3]
Rumpfbeugen im Strecksitz:	4 cm (0 cm) [3]
Cooper-Test (12-min-Lauf):	2.800 m (2.700 m) [1]

## Ergänzungsprüfung für Studentinnen

Für die Zulassung zu den Studienrichtungen Sportwissenschaften sowie Bewegung und Sport ist der positive Abschluss einer motorischen Eignungsprüfung notwendig. Die Eignungsprüfungen finden jeweils unmittelbar nach dem Sommersemester, zu Beginn des Wintersemesters und zu Beginn des Sommersemesters statt.

Die Anmeldung zur Eignungsprüfung ist bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Termin im Sekretariat des Instituts möglich. Zur Prüfung können nur angemeldete und bei der Vorbereitungsbesprechung anwesende Kandidatinnen antreten. Bei der Anmeldung ist ein Lichtbild abzugeben.

Jede Kandidatin muss bis vor Beginn der Eignungsprüfung eine ärztliche Bestätigung (nicht älter als drei Monate) vorlegen, die ihm die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Teilnahme bescheinigt.

Die Eignungsprüfung wird nach einem festgelegten Zeitplan durchgeführt. Die Einzelprüfungen werden nach den für die jeweilige Sportart gültigen Wettkampffregeln abgehalten. Zwischen den einzelnen Prüfungsabschnitten besteht keine Trainings- oder Übungsmöglichkeit.

Als Ausrüstung werden Sportbekleidung, Trainingsanzug, Schwimmbekleidung, Hallenschuhe, Laufschuhe und ev. Spikes (max. 6 mm) benötigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass neben der eigenständigen Vorbereitung auch das Angebot der Übungstage, die von der Studienrichtungsververtretung organisiert und durchgeführt werden, als Vorbereitung auf die Eignungsprüfung genutzt werden kann. Auskunft über die Termine gibt das Sekretariat.

Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn alle nachfolgend beschriebenen motorischen Leistungen erbracht werden. Bei geringfügigem Nichterfüllen eines einzigen Prüfungsteiles gilt die Eignungsprüfung ebenfalls als bestanden. Geringfügiges Nichterfüllen eines Prüfungsteiles heißt: Erreichen des in Klammer angeführten Limits bei messbaren Leistungen (Sublimit) bzw. ein Nicht Genügend bei Wertungsleistungen. Die Anzahl möglicher Versuche ist jeweils in eckiger Klammer angegeben.

Kandidatinnen, die die Eignungsprüfung nicht bestehen, können sich für den unmittelbar folgenden Prüfungstermin die Leistungen in jenen Gebieten (Sportarten) anrechnen lassen, in denen sie ausnahmslos positive Prüfungsergebnisse erbracht haben.

### Anforderungen

#### Gerätturnen (7 Prüfungsteile)

Boden:	Rolle rw. über den flüchtigen Handstand [3], Radwende [3]
Kasten (lang):	Grätsche oder Hocke [3]
Reck:	Felgumschwung vl. rw. [3], Unterschwingung in den Stand [3]
Schwebebalken (1 m hoch):	Schrittsprung, 1/2 Drehung auf einem Bein [3] Radwende (Abgang) [3]

#### Gymnastik und Tanz (4 Prüfungsteile):

*Rhythmus:* Erkennen von Rhythmen in Musik (Zählung), Nachvollziehung vorgegebener Rhythmen, kombiniert mit Bewegung [2]

*Improvisatorische Darstellung von Rollenspielaufgaben* (z.B. Gehen mit dem Ausdruck „elegant“, „betrunken“, „schwer beladen“, etc.) [2]

*Nachvollziehen einer einfachen tänzerischen Kombination* (beinhaltet Spannung-Entspannung, Balance) [2]

*Sprungbahn:* Kombination von kleinen und großen Sprüngen, wie z.B. Schrittsprung [2]

Leichtathletik (5 Prüfungsteile)

100m-Lauf:	15.60 s (15.80 s)	[2]
60m-Lauf:	9.60 s (9.75 s)	[2] (statt 100m-Lauf bei Schlechtwetter)
Hochsprung:	1.20 m (1.15 m)	[4]
Weitsprung (1m-Zone):	3.80 m (3.60 m)	[4]
Ballwurf (200g):	26 m (24 m)	[4]
Kugelstoß (4 kg):	6.60 m (6.30 m)	[4]

Schwimmen (5 Prüfungsteile):

Zeitschwimmen (100m): Brust: 2:00 min (2:03 min) [2] oder  
Kraul: 1:40 min (1:43 min) [2]

Der zweite Versuch kann in einer anderen Lage geschwommen werden.

Formschwimmen: 25 m in einer Gleichschlagschwimmart (Brust oder Delphin) [2]  
25 m in einer Wechselschlagschwimmart (Kraul oder Rücken) [2]

Tauchen: 12 m (10 m) ohne Startsprung [2]

Wasserspringen: Kopfsprung mit Anlauf vom 1m-Brett [2]

Spiele (6 Prüfungsteile):

Basketball: Korbleger aus dem Dribbling von der Mittellinie [2]  
Slalomdribbeln 5 Runden (4 Stangen im Abstand von jeweils 2 m, hin und zurück = 1 Runde): 36 s (38 s) [3]

Handball: Passen und Fangen im Lauf [2]  
Sprungwurf nach Pass oder Dribbling [2]

Volleyball: Pritschen (Grobform) mit Partner [2]  
Baggern (Grobform) mit Partner [2]

Sportmotorische Tests (5 Prüfungsteile):

20m-Sprint:	3.55 s (3.60 s) [3]
Stangenklettern:	3 m (2.50 m) in 15 s [3]
Hürden-Bumerang-Lauf:	14.30 s (14.50 s) [3]
Rumpfbeugen im Strecksitz:	6 cm (2 cm) [3]
Cooper-Test (12-min-Lauf):	2.400 m (2.300 m) [1]

---

**Impressum**

Herausgeber und Verleger:  
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg  
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger  
Redaktion: Johann Leitner  
alle: Kapitelgasse 4-6  
A-5020 Salzburg